

# RS OGH 2000/3/9 6Ob31/00b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.2000

## Norm

SpaltG §1

### Rechtssatz

a) Das Spaltungsgesetz enthält keine Einschränkung auf bestimmte Vermögensgegenstände wie Betriebe oder Teilbetriebe, sodass auch einzelne Waren, Liegenschaften, Rechte oder Beteiligungen, wie auch Schulden übertragen werden können. Ihrem Zweck nach kann die Spaltung sowohl der Realteilung von Unternehmen oder der Entflechtung ihrer Gesellschafterstruktur als auch der Vereinigung und Konzentration von Vermögensmassen dienen.

b) Besteht in Fällen angestrebter Entflechtung der Gesellschafterstrukturen keine Priorität des Gesetzgebers für die verschmelzende Umwandlung gegenüber der nicht verhältnismäßigen Spaltung, wählt die Mehrheit eine der vom Gesetzgeber angebotenen Möglichkeiten, um das angestrebte Umgründungsziel zu erreichen, kann von einer Umgehung der eine andere Umgründungsmaßnahme regelnden Bestimmungen keine Rede sein.

### Entscheidungstexte

- 6 Ob 31/00b  
Entscheidungstext OGH 09.03.2000 6 Ob 31/00b

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113261

### Dokumentnummer

JJR\_20000309\_OGH0002\_0060OB00031\_00B0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)